

Lohnsteuer-Info

Januar 2018

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Gesetzgebung / Finanzverwaltung	1
1.	Betriebsrentenstärkungsgesetz: Neuer Förderbetrag bei Geringverdienern	1
1.1.	Gesetzgebung	1
1.2.	Geringverdiener und Förderbetrag zur bAV	2
1.2.1.	Überblick über die Neuregelung	2
1.2.2.	Bereits bestehende Vereinbarungen und § 100 EStG	7
2	Abkürzungsverzeichnis	10

1 Aus der Gesetzgebung / Finanzverwaltung

1. Betriebsrentenstärkungsgesetz: Neuer Förderbetrag bei Geringverdienern

1.1. Gesetzgebung

Mit Wirkung ab 2018 kommt das Betriebsrentenstärkungsgesetzes¹ zur Anwendung. Gegenwärtig bestehen insbesondere bei kleinen Unternehmen und bei Beschäftigten mit niedrigem Einkommen Lücken in der Altersversorgung. Durch das Gesetzgebungsverfahren sollen diese Lücken geschlossen und die betriebliche Altersversorgung– auch in kleinen und mittleren Unternehmen - ausgedehnt werden.

Praxishinweis

Die erweiterten Möglichkeiten der BAV werden nunmehr verstärkt auf die Ebene der Sozialpartner verlagert. Sie erhalten nun die Möglichkeit, auf der Grundlage von Tarifverträgen „Beitragszusagen“ einzuführen. Dieses Sozialpartnermodell wird als der arbeitsrechtliche Kern des Gesetzes bezeichnet. Der Arbeitgeber garantiert (lediglich) die Zahlung der Beiträge.

Die Neuregelungen zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung kommen ab dem 1. Januar 2018 zur Anwendung.

¹ BGBl I 2017, 3214 = BStBl I 2017, 1278

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung hat der Gesetzgeber die nachfolgenden lohnsteuerbedeutsamen Änderungen beschlossen.²

Praxishinweis

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 06. Dezember 2017³ zur geänderten Förderung der betrieblichen Altersversorgung ausführlich Stellung genommen.

1.2. Geringverdiener und Förderbetrag zur bAV

1.2.1. Überblick über die Neuregelung

Ab 2018 wird ein Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener mit erstem Arbeitsverhältnis eingeführt.⁴

Praxishinweis

Der BAV-Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss zu einem vom Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleisteten Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung bei Arbeitnehmern mit geringem Einkommen.

Da die Arbeitgeberzusatzleistung Fördervoraussetzung ist, schließt dies eine Gehaltsumwandlung aus. Für Gehaltsgestaltungen kann diese Regelung aber interessant sein, z. B. auch zur Bindung oder Anwerbung von (neuen) Mitarbeitern.

Der Förderbetrag wird nur bei einem „**ersten Dienstverhältnis**“ gewährt.⁵ Ein „erstes Dienstverhältnis“ kann auch während der Schutzfrist nach dem Mutterschaftsschutzgesetz, der Elternzeit, der Pflegezeit oder des Bezugs von Krankengeld vorliegen. Auch ein pauschal besteuertes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis kann als erstes Dienstverhältnis anzusehen sein, wenn der Arbeitnehmer dies so bestimmt.⁶ Der Arbeitnehmerbegriff wird nach Lohnsteuerrecht definiert, so dass auch der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer in den Anwendungsbereich dieser Neuregelung fallen kann.

Praxishinweis

Begünstigt sind alle Arbeitnehmer im Sinne des Lohnsteuerrechts, die innerhalb der gesetzlich festgelegten Einkommensgrenzen liegen. Auch bei Auszubildenden,

² Siehe auch Plenker, DB 2017, 1545

³ BMF-Schreiben v. 06.12.2017, IV C 5-S 2333/17/10002, 2017/0989084, juris

⁴ § 100 EStG

⁵ § 100 Abs. 1 Satz 1 EStG

⁶ BMF-Schreiben v. 06.12.2017, IV C 5-S 2333/17/10002, 2017/0989084, juris – RdNr 98 i.V.m. 50

Teilzeitbeschäftigten oder geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen ist ein BAV-Förderbetrag möglich.⁷

Bei Arbeitnehmern mit mehreren ersten Arbeitsverhältnissen im Laufe des Jahres infolge eines **Arbeitgeberwechsels** kann der Förderbetrag mehrfach in Anspruch genommen werden.

Staatlich gefördert wird der Geringverdiener, verfahrensrechtlich abgewickelt wird die Förderung über die Lohnsteuer-Anmeldung des Arbeitgebers.

Der Begriff der „**Geringverdiener**“ i.S.d. BAV-Förderbetrags wird in § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG eigenständig definiert. Geringverdiener sind danach Arbeitnehmer, deren laufender Arbeitslohn **im Zeitpunkt der Beitragsleistung** nicht mehr als 2.200 € monatlich beträgt.

Für diese Zusatzleistung, die der Arbeitgeber zu Gunsten eines externen Versorgungsträgers erbringt, erhält der Arbeitgeber bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung einen Förderbetrag von 30 %, höchstens 144 €.

Berechnung: Zusätzlicher Arbeitgeberbeitrag 480 €⁸

x Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung (30 %⁹ v. 480 €=) 144 €

Praxishinweis

Für diese Zusatzleistung erhält der zum Lohnsteuerabzug verpflichtete Arbeitgeber¹⁰ bei der Lohnsteuer-Anmeldung den jeweiligen Förderbetrag. Im Ergebnis wird diese betriebliche Altersversorgung zu Gunsten von Geringverdienern zu 70 % vom Arbeitgeber und zu 30 % vom Staat getragen.

Ist die einzubehaltende Lohnsteuer geringer als der BAV-Förderbetrag, kommt es mit der Lohnsteuer-Anmeldung zu einer Erstattung.¹¹

Der Förderbetrag ist in der neuen Zeile 23 der Lohnsteuer-Anmeldung 2018¹² einzutragen.

23	abzüglich Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung nach § 100 EStG (BAV-Förderbetrag) ¹¹	45		
----	--	----	--	--

⁷ BMF-Schreiben v. 06.12.2017, IV C 5-S 2333/17/10002, 2017/0989084, juris – RdNr 106

⁸ Maximalbetrag - § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG

⁹ § 100 Abs. 2 Satz 1 EStG

¹⁰ § 38 Abs. 1 EStG

¹¹ BMF-Schreiben v. 06.12.2017, IV C 5-S 2333/17/10002, 2017/0989084, juris – RdNr 102

¹² BStBl I 2017, 1295

Praxishinweis

In den Abrechnungsprogrammen 2018 muss darauf geachtet werden, dass die Eintragung in einer Lohnart vorgenommen wird, die programmgesteuert den BAV-Förderbetrag auslöst.

Neben dieser Eintragung ist die Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag in Zeile 16 der Lohnsteuer-Anmeldung 2018 einzutragen.

16	zu Zeile 23: Zahl der Arbeitnehmer mit BAV-Förderbetrag.....	90
----	--	----

Diese Eintragung soll eine Verprobung mit dem BAV-Förderbetrag ermöglichen.

Praxishinweis

Es stellt sich die Frage, ob der BAV-Förderbetrag einen Einfluss auf den Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum hat. M. E. ist dies zu verneinen, weil bei der Bestimmung des Lohnsteuer-Anmeldungszeitraums lediglich die abzuführende Lohnsteuer¹³ maßgeblich ist. Eine Kürzung durch den BAV-Förderbetrag dürfte den Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum nicht beeinflussen.

Beispiel 1

Arbeitgeber S hat zwei Arbeitnehmer A und B. Im Monat der Beitragsleistung (Januar 2018) beträgt der laufende Arbeitslohn des Arbeitnehmers A 2.200 € und der laufende Arbeitslohn des Arbeitnehmers B 2.205 €.

Geringverdiener i.S.d. BAV-Förderbetrags sind Arbeitnehmer, deren laufender Arbeitslohn im Zeitpunkt der Beitragsleistung 2.200 € nicht übersteigt. A erfüllt somit den neuen Geringverdienerbegriff, B hingegen nicht.

Praxishinweis

Selbst bei **schwankender Arbeitslohnhöhe** kommt es immer auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung und den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum an.¹⁴

Beispiel 2

Der Arbeitnehmer beträgt im Januar 2018 der laufende Arbeitslohn 2.200 €. Der Arbeitgeber zahlt einen zusätzlichen monatlichen Arbeitgeberbeitrag i.H.v. 40 € und nimmt mit der LSt-Anmeldung für Januar 2018 den BAV-Förderbetrag in Anspruch.

Ab Mai 2018 steigt der laufende Arbeitslohn auf 2.222,50 €. Der Arbeitgeber zahlt weiterhin monatlich den zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i.H.v. 40 €.

¹³ § 41a Abs. 2 Satz 2 EStG

¹⁴ § 100 Abs. 4 Satz 1 EStG und BMF-Schreiben v. 06.12.2017, IV C 5-S 2333/17/10002, 2017/0989084, juris – RdNr 114

Der Arbeitgeberbeitrag, der in den Monaten Januar bis April 2018 gezahlt wird, bleibt nach Maßgabe von § 100 EStG steuerfrei und löst einen BAV-Förderbetrag aus.

Der Arbeitgeberbeitrag, der ab Mai 2018 gezahlt wird, bleibt nach Maßgabe von § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG steuerfrei und löst keinen BAV-Förderbetrag aus.

Ab Mai 2018 kann der BAV-Förderbetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden, da ab Mai 2018 die Geringverdienergrenze von 2.200 € monatlich überschritten wird. Dies hat aber grundsätzlich keinen Einfluss auf den bereits in den Monaten Januar-April 2018 in Anspruch genommenen BAV-Förderbetrag. Unterstellt wird, dass im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des BAV-Förderbetrags (Januar – April 2018) die Einhaltung des Mindestbetrags infolge der Lohnerhöhung nicht absehbar war.¹⁵ Die Förderung wird also für die Monate Januar bis April 2018 nicht zurückgefordert. Programmtechnisch muss geprüft werden, ob dies automatisch abgewickelt wird.

Beispiel 3

Der Arbeitgeber zahlt bei einem unbefristet beschäftigten Arbeitnehmer monatlich zum 10. des Monats einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. 30 €. Der Arbeitgeber nimmt mit der Lohnsteuer-Anmeldung den BAV-Förderbetrag in Anspruch. Der Arbeitnehmer informiert seinen Arbeitgeber am 20. Januar 2018 über seine fristgerechte Kündigung zum 30. April 2018.

Das Ausscheiden des Arbeitnehmers hat keinen Einfluss auf den bereits im Monat Januar 2018 in Anspruch genommenen BAV-Förderbetrag (keine rückwirkende Korrektur). Ab Februar 2018 kann der BAV-Förderbetrag nicht mehr in Anspruch genommen werden, da der vom Arbeitgeber zu zahlende Mindestbetrag von 240 € (bei unveränderter Beitragszahlung) nicht mehr erreicht werden kann.

Der Gesetzgeber stellt nur auf den individuell steuerpflichtigen Arbeitslohn in Form von **laufendem Arbeitslohn** ab¹⁶. D. h. sonstige Bezüge beeinflussen die Geringverdienergrenze i.S.d. BAV-Förderbetrags nicht (z. B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld). Gleiches gilt für nicht steuerbare oder steuerfreie Arbeitslohnanteile (z. B. bei Anwendung der 44 €-Freigrenze) und – mit Ausnahme von § 40a EStG - pauschal versteuerte Arbeitslohnanteile. Auch diese bleiben bei der Prüfung der Einkommensgrenze i.S.d. § 100 EStG unberücksichtigt.

Beispiel 4

Der Arbeitnehmer erhält im Juni 2018 folgende Arbeitslohnanteile:

Laufender Arbeitslohn	2.200,00 €
Urlaubsgeld	1.000,00 €
Geburtstagsgeschenk des Arbeitgebers ¹⁷	60 €
Kindergartenzuschuss (steuerfrei)	150 €
Benzingutschein (steuerfrei)	44 €
Internetzuschuss (Pauschalierung)	20 €

¹⁵ BMF-Schreiben v. 06.12.2017, IV C 5-S 2333/17/10002, 2017/0989084, juris – RdNr 113 und 116

¹⁶ § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG

¹⁷ z. B. Amazongutschein, der aus Anlass des Geburtstages ausgegeben wird.

Zudem zahlt der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer an einen externen Versorgungsträger einen Einmalbetrag von 480 € ein.

Frage:

Wird für den Einmalbetrag von 480 € der BAV-Förderbetrag ausgelöst?

Lösung:

Der laufende Arbeitslohn i.S.d. § 100 Abs. 3 Nr. 3 EStG beträgt im Beitragszahlungsmonat 2.200 € und übersteigt die dort definierte Geringfügigkeitsgrenze nicht.

Außer Ansatz bleiben:

Urlaubsgeld	sonstiger Bezug ¹⁸
Geburtstagsgeschenk des Arbeitgebers	nicht steuerbare Aufmerksamkeit ¹⁹
Kindergartenzuschuss	steuerfreie Arbeitgeberleistung ²⁰
Benzingutschein	steuerfreie Arbeitgeberleistung ²¹
Internetzuschuss	pauschalierte Arbeitgeberleistung ²²

Die Beitragsleistung von 480 € löst den höchstmöglichen BAV-Förderbetrag von (480 € x 30 % =) 144 € aus. Für den BAV-Förderbetrag kommt es nicht darauf an, ob der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag als Jahresbetrag, halb-, vierteljährlich, monatlich oder unregelmäßig gezahlt wird.²³

Praxishinweis

Wird nachträglich z. B. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung festgestellt, dass die Einkommensgrenzen i.S.d. BAV-Förderbetrags im Beitragszahlungsmonat überschritten sind, wird nachträglich der BAV-Förderbetrag versagt.²⁴

Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** im Kalenderjahr mindestens einen Betrag von 240 € an einen externen Versorgungsträger leistet.²⁵

Praxishinweis

Der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung ist im Falle einer Entgeltumwandlung – anders als bei § 3 Nr. 63 EStG - ausgeschlossen. Die zusätzlichen Beiträge können

¹⁸ R 39b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 LStR 2015

¹⁹ R 19.6 Abs. 1 Satz 2 LStR 2015

²⁰ § 3 Nr. 33 EStG i.V.m. R 3.33 LStR 2015

²¹ Anwendung der sog. 44-€-Freigrenze - § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG i.V.m. R 8.1 Abs. 3 LStR 2015

²² § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 EStG i.V.m. R 40.2 Abs. 5 LStR 2015

²³ BMF-Schreiben v. 06.12.2017, IV C 5-S 2333/17/10002, 2017/0989084, juris – RdNr 119

²⁴ BMF-Schreiben v. 06.12.2017, IV C 5-S 2333/17/10002, 2017/0989084, juris – RdNr 114

²⁵ § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG

z. B. tarifvertraglich, durch eine Betriebsvereinbarung oder auch einzelvertraglich festgelegt sein.²⁶

Beispiel 5

Arbeitgeber C beabsichtigt, für seinen Arbeitnehmer D (= Geringverdiener) einen Beitrag zu einem kapitalgedeckten Pensionsfonds i.H.v. 400 € zu zahlen. Der Beitrag soll über eine Gehaltsumwandlung finanziert werden.

Der Förderbetrag i.H.v. 30% (= 120 €) kann nicht in Anspruch genommen werden, da es sich bei einer Gehaltsumwandlung nicht um einen förderfähigen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag handelt.

Weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags ist, dass der Arbeitslohn des Geringverdieners im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, in Deutschland – zumindest zum Teil - dem Lohnsteuerabzug unterliegt.

Praxishinweis

Der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 480 € nicht übersteigt.²⁷ Er wird nicht auf das daneben bestehende steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.²⁸

1.2.2. Bereits bestehende Vereinbarungen und § 100 EStG

Bei im Jahr 2016 bereits bestehenden Vereinbarungen einer betrieblichen Altersversorgung kann der Arbeitgeber den staatlichen Förderbetrag nicht in Anspruch nehmen, ohne dass zusätzliche Mittel mindestens i.H.d. staatlichen Zuschusses für die betriebliche Altersversorgung des Arbeitnehmers zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt entsprechend bei geringfügigen Beitragserhöhungen.²⁹

Ziel der Neuregelung ist, den Arbeitgeber mit dem Förderbetrag zu motivieren, zusätzliche Arbeitgeberbeiträge für die Altersversorgung seiner Arbeitnehmer aufzubringen.

Ohne Übergangsregelung würde dieses Ziel in bestimmten Fallkonstellationen nicht erreicht und es käme zu Mitnahmeeffekten. Um auszuschließen, dass diese Regelung durch etwaige Beitragssenkungen im Jahr 2017 ins Leere geht, hat der Gesetzgeber bewusst auf das Jahr 2016 und nicht auf das Jahr 2017 abgestellt. Zugleich wird hingenommen, dass bei einer erst ab 2017 bestehenden betrieblichen Altersversorgung (z.B. bei einer Neueinstellung des Arbeitnehmers in 2017) der

²⁶ BMF-Schreiben v. 06.12.2017, IV C 5-S 2333/17/10002, 2017/0989084, juris – RdNr 111

²⁷ § 100 Abs. 6 Satz 1 EStG

²⁸ § 100 Abs. 6 Satz 2 EStG

²⁹ § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG

gesamte Arbeitgeberbeitrag im Jahr 2018 förderfähig ist. Entsprechendes gilt für Beitragserhöhungen im Kalenderjahr 2017 gegenüber dem Jahr 2016.

Beispiel 1

Der Arbeitgeber zahlt für einen Geringverdiener seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse i.H.v. 200 € jährlich.

Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 auf 240 €, um den Mindestbetrag für den Förderbetrag zu erreichen.

Der Arbeitgeberbeitrag 2018 bleibt steuerfrei.³⁰

Der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung beträgt grds. 30% von 240 € = 72 €, wegen der gesetzlich vorgesehenen Begrenzung jedoch höchstens 40 € (= Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags³¹). Im Ergebnis wird aber trotz der Begrenzung die Beitragserhöhung in vollem Umfang durch den Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung finanziert.

Abwandlung

Wie Bsp. zuvor. Der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag betrug im Kalenderjahr 2016 200 € und im Kalenderjahr 2017 0 €.

Der Arbeitgeberbeitrag 2018 bleibt steuerfrei.³²

Der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung beträgt im Kalenderjahr 2018 grds. 30% von 240 € = 72 €, wegen der gesetzlich vorgesehenen Begrenzung jedoch höchstens 40 € (= Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags³³). Vergleichsjahr für die Begrenzung des Förderbetrags ist das Jahr 2016 und nicht das Jahr 2017.

Beispiel 2

Der Arbeitgeber zahlte in 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag i. H. v. jährlich 180 € zu Gunsten einer bAV, die über einen externen Versorgungsträger abgewickelt wird. Der Arbeitgeber erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2017 auf 240 €. In 2017 stellt er außerdem Arbeitnehmer A, B und C neu ein, die ebenfalls Geringverdiener i.S.d. § 100 EStG sind.

Der BAV-Förderbetrag beträgt grundsätzlich 30 % von 240 € (= 72 €).

Für die neu eingestellten Arbeitnehmer A, B und C kann der Arbeitgeber den BAV-Förderbetrag in der vollen Höhe von 72 € beanspruchen.

Für die restlichen geringverdienenden Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber den BAV-Förderbetrag nur i. H. v. 60 € (Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags) beanspruchen.

³⁰ § 100 Abs. 6 EStG

³¹ § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG

³² § 100 Abs. 6 EStG

³³ § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG

Der Beitrag des Arbeitgebers ist bei allen Arbeitnehmern i. H. v. 240 € steuerfrei.³⁴

Beispiel 3

Der Arbeitgeber zahlt für einen Geringverdiener seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse i.H.v. 200 € jährlich. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 auf 300 €.

Der Arbeitgeberbeitrag 2018 bleibt steuerfrei.³⁵

Der Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung beträgt 30% von 300 € = 90 €. Es erfolgt keine Begrenzung der Förderung, da der Arbeitgeberbeitrag gegenüber dem Referenzjahr 2016 um 100 € erhöht wurde und der Förderbetrag mit der Erhöhung des Arbeitgeberbeitrags sogar überschritten ist.

Der zusätzliche Arbeitgeberbeitrag zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener ist bis zum förderfähigen Höchstbetrag (= 480 € jährlich) steuerfrei und wird nicht auf das daneben bestehende steuerfreie Volumen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet.³⁶

Beispiel 4

Der Arbeitgeber zahlt seit mehreren Jahren einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag zur bAV an einen externen Versorgungsträger i. H. v. jährlich 350 € zu Gunsten eines Geringverdieners³⁷. Er erhöht den Arbeitgeberbeitrag ab dem Jahr 2018 um 144 € auf 494 €.

Der BAV-Förderbetrag beträgt 30 % von 480 € (= 144 €). Es erfolgt keine Begrenzung des Förderbetrags³⁸, da der Arbeitgeberbeitrag um 144 € erhöht wird. Im Ergebnis wird trotz der Begrenzung also der Aufstockungsbetrag in vollem Umfang über den BAV-Förderbetrag finanziert. Der Beitrag des Arbeitgebers ist i. H. v. von 480 € bleibt steuerfrei.³⁹ Für den den Höchstbetrag von 480 € übersteigenden Arbeitgeberbeitrag i. H. v. 14 € kommt die Steuerfreiheit gem. § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG in Betracht.

Die späteren Versorgungsleistungen aufgrund von Beiträgen, für die der Förderbetrag in Anspruch genommen wurde, gehören zu den voll steuerpflichtigen sonstigen Einkünften gem. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.

³⁴ § 100 Abs. 6 EStG

³⁵ § 100 Abs. 6 EStG

³⁶ § 100 Abs. 6 EStG

³⁷ i.S.d. § 100 EStG

³⁸ § 100 Abs. 2 Satz 2 EStG

³⁹ § 100 Abs. 6 EStG

Praxishinweis

Gerade bei sog. Altverträgen (Abschluss vor 2018) muss aber im jeweiligen Einzelfall geprüft werden, ob dieser überhaupt nach § 100 EStG gefördert wird. Denn die Vertriebskostendes Vertrags dürfen nur als fester Bestandteil der laufenden Beiträge erhoben werden. Ein Förderausschluss existiert hingegen für Verträge, in denen die Vertriebskosten zu Lasten der ersten Beitragszahlung erhoben wurden bzw. wird. Es ist anzuraten, im jeweiligen Einzelfall Kontakt mit der Versicherung aufzunehmen.

2 Abkürzungsverzeichnis

AEO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
FinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung